

GZ. BMEIA-EU.2.13.47/0018-II.2/2017  
**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**EU-Ausbildungsmission in Mali (EUTM Mali);  
Fortsetzung der Entsendung von bis zu 20 Angehörigen des  
Bundesheeres, von bis zu 20 weiteren Angehörigen des  
Bundesheeres für vorbereitende bzw. unterstützende  
Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des  
Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im  
Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis  
31. Dezember 2018**

**1/56**

**ZIRKULATIONSBESCHLUSS VOM 22.11.**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Resolution 2071 (2012) vom 12. Oktober 2012 zur Lage in Mali die internationalen Partner, einschließlich der EU, aufgefordert, den Streit- und Sicherheitskräften Malis koordinierte Hilfe, Knowhow, Ausbildung und Unterstützung beim Kapazitätenaufbau bereitzustellen. In einer weiteren Resolution 2085 (2012) vom 20. Dezember 2012 forderte der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften entsprechend ihren innerstaatlichen Erfordernissen koordinierte Hilfe, Knowhow, Ausbildung, einschließlich auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau bereitzustellen, um die Autorität des Staates Mali über sein gesamtes Hoheitsgebiet wiederherzustellen, die Einheit und territoriale Unversehrtheit Malis zu wahren und die Bedrohung zu verringern, die von terroristischen Organisationen und den mit ihnen verbundenen Gruppen ausgeht. Abermals würdigte der Sicherheitsrat in Resolution 2364 (2017) die Rolle von EUTM Mali bei der Ausbildung und Beratung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich ihres Beitrages zur Stärkung der Zivilgewalt und der Achtung der Menschenrechte.

Am 10. Dezember 2012 beschloss der EU-Ministerrat das Krisenbewältigungskonzept für eine mögliche GSVP-Mission in Mali und unterstrich dabei, dass die GSVP-Mission ein wichtiges Element im umfassenden Ansatz der EU gemäß der Sicherheits- und Entwicklungsstrategie für die Sahelregion darstellt.

Am 17. Jänner 2013 folgte der Beschluss des Rates 2013/34/GASP für die Vorbereitung der Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Mali (ABl. Nr. L 14/19 vom 18. Jänner 2013). Am 18. Februar 2013 hat der Rat der EU die Einleitung von EUTM Mali beschlossen (ABl. Nr. L 46/27 vom 19. Februar 2013) und deren Beginn mit 18. Februar 2013 autorisiert. Zuletzt hat der Rat am 23. März 2016 (ABl. Nr. L 78/74 vom 24. März 2016, 2016/446/GASP) eine Änderung bzw. Verlängerung des Beschlusses 2013/34/GASP über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte beschlossen. Das Mandat von EUTM Mali endet am 18. Mai 2018, wobei derzeit von einer weiteren Verlängerung ausgegangen werden kann.

## II. Aufgaben und Umfang der Mission

Die Hauptaufgaben der Mission EUTM Mali bestehen in der Beratung, Unterstützung und Ausbildung der unter Kontrolle der rechtmäßigen Zivilregierung operierenden malischen Streitkräfte, um einen Beitrag zur Wiederherstellung der militärischen Fähigkeit dieser Streitkräfte zu leisten, damit sie militärische Einsätze zur Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit Malis und zur Verringerung der Bedrohung durch terroristische Gruppen durchführen können. EUTM Mali beteiligt sich nicht an Kampfeinsätzen.

## III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 10. Mai 2016 die Fortsetzung der Entsendung von bis zu 20 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2017 (Pkt. 11 des Beschl.Prot. Nr. 101) beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hiezu am 27. Juni 2016 das Einvernehmen erklärt.

Im Sinne der internationalen Solidarität erscheint es angezeigt, die Bestrebungen der Staatengemeinschaft zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Mali weiterhin zu unterstützen und die Entsendung im bisherigen Umfang bis 31. Dezember 2018 fortzusetzen.

Österreich beteiligte sich an dieser Mission mit Stabsmitgliedern und Ausbildungspersonal zur Unterstützung der malischen Streitkräfte in Bereichen der militärischen Grundlagenausbildung sowie mit Sicherheitspersonal (Force Protection).

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Truppenbesuche, Dienstaufsicht, Überprüfungen, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch

Spezialisten, Sicherheitskontrollen, Transporte im Zuge der Folgeversorgung, Personenschutz) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 20 Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen Dauer zum Kontingent entsendet werden können.

Das österreichische Kontingent untersteht weiterhin den Einsatzweisungen des Kommandanten von EUTM Mali im Rahmen des Mandates dieser Mission.

Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen unmittelbaren Auftrag im Rahmen des Mandates von EUTM Mali. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen des Kommandanten von EUTM Mali, sondern jenen des österreichischen Kontingentskommandanten.

Der Einsatzraum von EUTM Mali umfasst im Wesentlichen den südlichen Teil des Staatsgebietes von Mali sowie Teile der Regionen Gao und Timbuktu. Ein Verbindungselement (MHQ/ Support Cell) ist in Brüssel, Belgien, stationiert. Zur Sicherstellung der Unterstützung mit dem Lufttransportsystem C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es zu Aufenthalten in Algerien, Marokko, den Kanarischen Inseln (Fuerteventura) und Senegal kommen. Für den Fall einer Evakuierung auf dem Landweg erweitert sich der Einsatzraum auf Senegal, Burkina Faso und Côte d'Ivoire.

Zur Durchführung erforderlicher Planungen im Rahmen der GSVP kann die zeitweilige Verstärkung des dafür in Brüssel installierten Elements einer Military Planning and Conduct Capability (MPCC) durch österreichisches Personal erforderlich werden.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten von EUTM Mali ist weiterhin vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden.

Die Ausübung von Befugnissen der entsendeten Personen erfolgt in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe des § 6a des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 idgF, umgesetzt durch die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Mali entsendeten Personen (EUTM Mali-Verordnung), BGBl. II Nr. 65/2013.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) wurde in einem Abkommen zwischen der EU und Mali geregelt (ABl. Nr. L 106/1 vom 16. April 2013). Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

#### IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund 1,5 Mio. Euro. Die Aufwendungen werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport bedeckt.

#### V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung bildet § 1 Z 1 lit. a i.V.m. § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 Angehörigen des Bundesheeres im Rahmen von EUTM Mali bis 31. Dezember 2018 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen von EUTM Mali bis 31. Dezember 2018 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. im Rahmen von Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen von EUTM Mali bis 31. Dezember 2018 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, weiterhin missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
5. beschließen, dass die gemäß Pkt. 1 und 2 entsendeten Personen, sofern diese nicht ausschließlich im Rahmen der Dienstaufsicht oder für Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz oder Truppenbesuche tätig werden, weiterhin gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und

6. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
7. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die im Rahmen von EUTM Mali nach Punkt 1 entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung weiterhin die Einsatzweisungen des Befehlshabers von EUTM Mali nach Maßgabe des Mandats dieser Mission zu befolgen haben.

Wien, am 9. November 2017

KURZ m.p.